

achtet ein Verteidigerverhalten als zulässig, wenn es «als unvermeidlicher oder dem Verteidiger gar erwünschter Begleiteffekt» neben der Verfolgung anerkannter Verteidigungszwecke» wirkt.<sup>16</sup> Der anerkannte Verteidigungszweck ist das Hinwirken auf einen Freispruch, der unvermeidliche Begleiteffekt dazu die Verzögerung. Im Lichte dieser Überlegungen taugt die schwammige Zulassung von Verteidigerverhalten mit noch geringen Erfolgsaussichten nichts.

Ich ziehe deshalb dieses deutliche und einfach anwendbare, aber wohl umstrittene Fazit: *Wenn die Verzögerung vorhersehbar zu einem Freispruch führen kann, ist sie vertrags- und standesrechtlich geboten. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Mittel der Verzögerung per se aussichtslos sind. Die entscheidende Erfolgsaussicht erhalten die Mittel durch den vorhersehbaren Freispruch oder die vorhersehbare Verfahrenseinstellung: Der Zweck heiligt die Mittel!*

### 3. Wirtschaftsrecht/Droit économique

#### 3.8. Immaterialgüterrecht – allgemein/ Droit de la propriété intellectuelle – en général

##### 3.8.1. Gewerblicher Rechtsschutz/ Droit de la propriété industrielle

###### 3.8.1.1. Patentrecht/Droit des brevets

### Künstliche Intelligenz als Erfinder

#### Besprechung von BVGer, B-2532/2024, 26.6.2025

Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, Urteil B-2532/2024 vom 26. Juni 2025, Stephen L. Thaler gegen Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum IGE, zu Patentanmeldung CH000408/2021 Lebensmittelbehälter – Erfindernennung.



TIM W. DORNIS\*

*Das Bundesverwaltungsgericht behandelt, soweit erkennbar erstmals für die Schweiz, die Frage, ob eine Künstliche Intelligenz (KI) als Erfinder im Sinne des Patengesetzes (PatG) gelten kann. Das Urteil bestätigt den anthropozentrischen Erfinderbegriff und verlangt daher die Benennung einer natürlichen Person. KI-Systeme können mangels Autonomie und schöpferischer Tätigkeit keine Erfinder im Sinne des Gesetzes sein. Zugleich reduziert das Gericht die Anforderungen an den schöpferisch-menschlichen Beitrag in KI-Erfindungsprozessen. Dies verwässert das Schöpferprinzip und kann praktische Probleme aufwerfen.*

## I. Sachverhalt und Prozessgeschichte

Gegenstand des Verfahrens waren in den letzten Jahren vor den Patentämtern und Gerichten vieler Länder verhandelte Anmeldungen für KI-generierte technische Lehren. Es ging um eine Anmeldung des kalifornischen KI-Pioniers Stephen L. Thaler für einen «Lebensmittelbehälter» sowie «Vorrichtungen und Verfahren zum Erregen erhöhter Aufmerksamkeit». Die PCT-Anmeldung

<sup>16</sup> BGH, I StR 502/99, 6.4.2000, E. 2b.

\* TIM W. DORNIS, Prof. Dr. iur., J.S.M. (Stanford), Attorney-at-law (New York), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Gewerblichen Rechtsschutz, Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, Hannover, Global Professor, NYU School of Law, New York/Paris.

enthält zum «Erfinder» die Angaben: «DABUS, The invention was autonomously generated by an artificial intelligence». Die Schweizer Patentanmeldung formuliert entsprechend: «DABUS, die Erfindung wurde durch eine künstliche Intelligenz autonom generiert» (Sachverhalt A). Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum wies den Anmelder darauf hin, dass nur natürliche Personen als Erfinder genannt werden könnten, und forderte ihn auf, den tatsächlichen Erfinder zu benennen. Der Anmelder beantragte daraufhin die Erteilung auf Basis seiner ursprünglichen Nennung, also der Angabe der DABUS-KI als Erfinder, eventualiter die Erteilung ohne Erfinderbenennung und subeventualiter, das Patent unter Nennung des Anmelders als Erfinder zu erteilen.

## II. Aus den Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts

### A. Überblick

Der Anmelder rügte zunächst, dass das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum die Angaben zum Erfinder in der PCT-Anmeldung ohne weitere Abklärungen hätte übernehmen müssen, statt diese inhaltlich zu prüfen. In der PCT-Anmeldung war die DABUS-KI als Erfinder benannt. Das Bundesverwaltungsgericht sah in der Prüfung der Erfindernennung durch das Amt allerdings keinen Verstoß gegen den PCT-Vertrag. Dieser beschränkte sich nämlich auf die Verfahrensrationalisierung. Die Prüfungs- und Patenterteilungshoheit der nationalen Ämter sowie das nationale Patentrecht der Vertragsstaaten seien damit nicht berührt oder eingeschränkt (E. 3.2). In den Fokus der Entscheidungsgründe rückte daher die Frage, ob das Patentgesetz (PatG) zwingend die Angabe einer natürlichen Person als Erfinder vorsieht (E. 4).

### B. Entscheidungsgründe

In klar strukturierter Abfolge aller relevanten Aspekte analysiert das Gericht die gesetzliche Rahmenordnung, den Meinungsstand zu KI-generierten Erfindungen und das zentrale Problem – nämlich die noch nicht erreichte Autonomie der bei KI-Erfindungsprozessen eingesetzten Systeme. Auf dieser Grundlage ergibt sich für die Auslegung des PatG, dass es immer eines menschlichen Beitrags zur Erfindung bedarf, ein solcher gegenwärtig stets gegeben ist und der Anmelder daher auch ausnahmslos einen menschlichen Erfinder zu benennen hat.

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Nach Art. 3 Abs. 1 PatG steht das Recht auf das Patent dem Erfinder, seinem Rechtsnachfolger oder dem Dritten zu, welchem die Erfindung aus einem anderen Rechtsgrund gehört. Haben mehrere gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht ihnen das Recht nach Art. 3 Abs. 2 PatG gemeinsam zu. Im Verfahren vor dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum gilt der Patentbewerber nach Art. 4 Abs. 1 PatG als berechtigt, die Erteilung des Patents zu beantragen. Nach Art. 5 Abs. 1 PatG hat er dem Institut dann den Erfinder schriftlich zu nennen.

### 2. Meinungsstand zu den Begriffen der «Erfindung» und des «Erfinders»

Wie das Gericht feststellte, ist der Begriff des «Erfinders» im PatG nicht definiert. Es verwies allerdings auf die Rechtsprechung des Bundespatentgerichts, welches in Anlehnung an die Auslegung zu Art. 60 EPÜ auch für das Schweizer Recht als «Erfinder» denjenigen Menschen beschreibt, der Urheber der beanspruchten Erfindung ist, d.h. den Erfindungsgedanken erkannt und in schöpferischer Tätigkeit zu einer Anweisung zum technischen Handeln entwickelt hat.<sup>1</sup> Auch die Literatur stützt sich auf dieses anthropozentrische Erfindungs- und Erfinderkonzept: Schöpferische Tätigkeit ist eine exklusiv dem Menschen vorbehaltene Fähigkeit. Das gängige Paradigma ist der geistige Schöpfungsakt.<sup>2</sup> Wenngleich es in dem 2011 entschiedenen Fall um die Frage des «schöpferischen Aufwands» bei erfinderischer Tätigkeit und nicht unmittelbar um die Frage der *Erfinderperson* ging, hat doch auch das Bundesgericht festgestellt, dass es als Grundlage für die Erfindung einer intuitiv-assoziativen Tätigkeit bedürfe.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. BPatGer, 02015\_009, 21.3.2018, E. 5.

<sup>2</sup> Vgl. z.B. TOBIAS BREMI, in: Mark Schweizer/Herbert Zech, Patentgesetz, Stämpfli Handkommentar SHK, Bern 2019, Art. 3 N 25; CYRIL R. DÖRFLER, Das Schöpferprinzip im Immaterialgüterrecht, Bern 2024, 20 f.

<sup>3</sup> Vgl. BGE 138 III 111 E. 2.1: «Die erfinderische Tätigkeit ist von der Ausgangslage her zu beurteilen, wie sie im massgebenden Zeitpunkt objektiv gegeben war. Es sollen keine Lehren patentiert werden, die der Fachmann in Kenntnis des Standes der Technik und gestützt auf seine durchschnittlichen Fähigkeiten folgerichtig aus dem Stand der Technik entwickeln kann; es bedarf vielmehr einer qualitativen Weiterentwicklung, einer intuitiv-assoziativen Tätigkeit [...]»